

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Mai

1959

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	23	1. theol. Prüfung im Frühjahr 1959	26
Kirchliche Gesetze:		2. theol. Prüfung im Frühjahr 1959	26
Errichtung der Kirchengemeinde Oflingen	24	Aufnahme unter die Pfarrkandidaten	26
Die kirchl. Gesetze über die Dienstbezüge, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen	25	Landeskollekte für Wenkheim	26
		Landeskollekte für Zell a. H.	27
Bekanntmachungen:		Bezirksvertreter und Bevollmächtigte der Inneren Mission und des Hilfswerks	27
Erweiterung des Kirchspiels Elsenz	25	Einschätzung kirchl. Gebäude zur Gebäudeversicherung	27
Erweiterung des Kirchspiels Waldenhausen	25	Personalveränderungen unter den Geistlichen 1958	27
Altsparengesetz	25	Hinweis:	
		Einführungskurse in die evang. Jugendarbeit	28

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen auf Grund von Gemeindevahl
(gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikar Manfred Beck in Wiesloch zum Pfarrer in Fahrnau, Pfarrer Paul Ehrminger in Sachsenhausen zum Pfarrer in Gottmadingen, Vikar Hellmut Fuchs in Heidelberg-Handschuhsheim (Südpfarrei) zum Pfarrer in Gölshausen, Pfarrer Karl Ohngemach in Haag zum Pfarrer in Eppelheim.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Walter Heidegger, z. Zt. in Memprechtshofen, zum Pfarrer daselbst bei gleichzeitiger Wiederaufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Albert Herrmann in Uiffingen zum Pfarrer in Eschelbronn (Freiherrlich von Venningen-Ullner'sches Patronat), die Ernennung des Vikars Paul Monninger in Gernsbach zum Pfarrer in Mittelschefflenz (Fürstlich Leiningisches Patronat).

Beauftragt:

Pfarrer Rolf Schilling in Sennfeld mit der Verwaltung der Pfarrei Sachsenhausen.

Versetzt:

die Vikare: Ottjörg Albert in Mannheim-Sandhofen zur Versehung des Pfarrdienstes nach Niederegggenen, August Becker in Mühlheim als Vikar nach Mannheim-Sandhofen, Hans-Udo Eltgen in Freiburg (Melancthonkirche) als Vikar nach Karlsruhe-Rüppurr, Hermann Koch in Buggingen als Vikar nach Wertheim, Gerhard Lötsch in Mannheim-Neckarau als Vikar nach Achern, Immanuel Müller in Karlsruhe-Durlach (Lutherkirche) als Pfarrverwalter nach Langenalb, Reinhard Oehler in Achern als Pfarrverwalter nach Wies, Dieter Paul in Karlsruhe-Rüppurr als Vikar nach Badenweiler, Hansjörg Pfisterer in Mannheim (Christuskirche) als Pfarrverwalter nach Haag, Wilfried Renner in Lörrach (Dekanat) als Pfarrverwalter nach Nimburg, Rolf Riedinger in Mannheim (Konkordienkirche) als Vikar nach Mannheim-Waldhof (Pauluskirche), Dieter Schneider in Stockach als Pfarrverwalter nach Meßkirch, Reinhard Schulz in Lichtenau als Vikar nach Mühlheim, Klaus Steyer in Furtwangen als Vikar nach Mannheim-Neckarau, Johannes Weygand in Meckesheim als Vikar nach Freiburg

(Christuskirche), Dieter Wietershofer in Badenweiler als Vikar nach Lörrach (Dekanat), Gernot Ziegler in Mannheim-Schönau als Vikar nach Mannheim (Konkordienkirche),

die Pfarrkandidaten: Helmut Bösencker als Vikar nach Karlsruhe (Karl-Friedrich-Pfarrei), Ulrich Höfer als Vikar nach Wiesloch (Dekanat), Gerhard Hof als Religionslehrer nach Villingen, Karl Martin als Vikar nach Mannheim (Markuskirche), Christian Schmidt als Vikar nach Heidelberg (Christuskirche), Wolfgang Schneider als Vikar nach Freiburg (Melanchthonkirche), Hans-Ulrich Schulz als Vikar nach Bad Dürkheim, Karl Schwindt vorübergehend als Vikar nach Oberkirch und von da als Vikar nach Stockach, Günter Sickmüller als Religionslehrer nach Freiburg (Keplergymnasium), Fritz Thomas als Vikar nach Furtwangen,

die Vikarkandidatin Elisabeth Höfer als Religionslehrerin nach Freiburg (Handelschule II).

Wiederaufgenommen unter die Vikarinnen der Landeskirche:

Vikarin Eva Renate Schmidt unter gleichzeitiger Beurlaubung zur Dienstleistung beim Burckhardtthaus-West in Gelnhausen/Hessen.

Zurruhegesetzt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Pfarrer Wilibald Reichwein in Neunkirchen auf 1. 10. 1959.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten.

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Horst Behringer in

Mannheim (Handelslehranstalt II) zum Studienrat unter Berufung in das Landesbeamtenverhältnis.

Entschließung des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

Beauftragt:

der bisher aus dem Landesdienst beurlaubte und mit dem Dienst des hauptamtlichen Leiters der Gemeinschaft evangelischer Erzieher beauftragte Oberstudienrat Pfarrer Albert Kopp in Karlsruhe (Handelslehranstalt I) mit der Versetzung der hauptamtlichen Dozentur für evangelische Theologie am Pädagogischen Institut in Karlsruhe.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Michael Betz, zuletzt in Schollbrunn, am 7. 4. 1959, Pfarrer i. R. Julius Zimmer, zuletzt in Söllingen, am 3. 4. 1959.

Diensterledigungen.

Neunkirchen, Kirchenbezirk Neckargemünd
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Uffingen, Kirchenbezirk Boxberg.
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung in Amorbach (Ufr.), gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens **10. Juni abends** beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze.

Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Öflingen.

Vom 29. 4. 1959

Az. 10/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Es wird eine Kirchengemeinde Öflingen errichtet, deren Kirchspiel die aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Wehr auszugliedernde Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Öflingen umfaßt.

Artikel 2

Die Kirchengemeinde Öflingen wird mit der Kirchengemeinde Wehr durch Satzung zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen

werden, in welcher die Kirchengemeinde Öflingen Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Wehr ist.

Artikel 3

Die Kirchengemeinde Öflingen wird dem Kirchenbezirk Schopfheim zugeteilt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1959

Der Landesbischof:

D. Bender

***Die kirchlichen Gesetze über die Dienstbezüge, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen.**

Vom 29. 4. 1959

Az. 22/0 (23/0)

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Dem seit der Tagung der Landessynode vom 27. bis 29. Oktober 1958 vom Landeskirchenrat gemäß § 104 Abs. 2 a der Grundordnung erlassenen vorläufigen kirchlichen Gesetz,

die kirchlichen Gesetze über die Dienstbezüge, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., vom 10. März 1959 (VBl. S. 18)

hat die Landessynode zugestimmt.

§ 2

Dieses Gesetz wird hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1959

Der Landesbischof:
D. Bender

Bekanntmachungen.

OKR. 16. 4. 1959 **Die Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Elsenz betr.**
Nr. 8063
Az. 10/0

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Elsenz, das bisher die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Elsenz und Eichelberg ohne den Ortsteil Stifterhof umfaßte, wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1959 der Gemarkungsteil Stifterhof aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Odenheim eingegliedert.

OKR. 18. 4. 1959 **Die Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Waldenhausen betr.**
Nr. 7373
Az. 10/0

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Waldenhausen, das bisher die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Waldenhausen und Reicholzheim ohne den Ortsteil Schafhof umfaßte, wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1959 der Gemarkungsteil Schafhof aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Höhefeld eingegliedert.

OKR. 8. 5. 1959 *** Altspargesetz betr.**
Nr. 10530
Az. 18/5

1. Nach dem Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altspargesetz) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 495) wird für Gläubigerverluste, die im Zusammenhang mit der Währungsreform an Altsparanlagen entstanden sind, eine Entschädigung gewährt. Altsparanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Spareinlagen, Bausparguthaben, Wertpapiere usw., wenn sie durch die Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens im Verhältnis 10 : 1 oder in einem für den Gläubiger ungünstigeren Verhältnis auf Deutsche Mark umgestellt oder in Deutsche Mark umge-

wandelt worden sind oder werden, und soweit sie dem im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubiger schon am **1. Januar 1940** zugestanden haben.

2. Nach § 4 Abs. VII des Altspargesetzes können Altsparanlagen kirchlicher Rechtspersonlichkeiten nur insoweit entschädigt werden, als diese Anlagen für Zwecke der **Versorgung oder Unterstützung natürlicher Personen satzungsgemäß gebunden waren**. Nach den §§ 1-3 der 4. Durchführungsverordnung zum Altspargesetz vom 6. 5. 1957 (BGBl. I S. 428) gilt hierbei als **Versorgung** die Alters- und Invalidenversorgung z. B. von kirchengemeindlichen Bediensteten einschließlich der Versorgung der Witwen und Waisen. Als **Unterstützung** gilt die Sorge für bedürftige und minderbemittelte Personen (z. B. Armenunterstützung usw.). Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist jedoch, daß das Vermögen der betr. Kirchengemeinden oder kirchengemeindlichen Fonds dazu bestimmt war, **Hilfe in Fällen der Not zu ermöglichen**.

Nach den bisherigen Kirchenverfassungen (§ 12 Buchst. g der Kirchengemeindeordnung von 1821, § 38 der Kirchenverfassung von 1860 und § 33 Abs. II Ziff. 2 der Kirchenverfassung von 1919, deren Bestimmungen am Währungsstichtag maßgebend waren) gehörte die kirchliche Armen- und Krankenpflege ausdrücklich zum Aufgabengebiet der Kirchengemeinden. Die hierzu erforderlichen Mittel wurden in der Regel aus den örtlichen Evang. Armen- oder Almosenfonds aufgebracht. Nachdem diese Fonds durchweg mit anderen örtlichen Fonds, z. B. Bau- fonds usw., zu einheitlichen Fonds („Evang. Kirchenfonds“) zusammengelegt worden sind, ist die seitherige Zweckbestimmung der Armen- und Almosenfonds auf die Evang. Kirchenfonds als Rechtsnachfolger übergegangen. Für sie bestehen einheitliche Satzungen vom 29. 12. 1942

(siehe Erlaß vom 29. 12. 1942 Nr. A 15848), in deren Ziffern 3 und 5 die Zweckbestimmung entsprechend § 33 Abs. II Ziff. 2 der KV von 1919 sowie die Zweckbindung enthalten sind, im übrigen verweisen wir auch auf den jeweiligen Vorbericht zur Rechnung auf Seite 1 des Beihfts.

a) Gemäß § 2 Abs. IV der Durchführungsverordnung wird die eingangs genannte Zweckbindung des Vermögens bei Pfründenstiftungen stets als gegeben angesehen, bei sonstigem Stiftungsvermögen jedoch nur, wenn es zum Zeitpunkt der Währungsumstellung überwiegend dazu bestimmt war, Hilfe in Fällen der Not zu ermöglichen. Diese Voraussetzung der überwiegenden Zweckbestimmung des Stiftungsvermögens für Armen- und Krankenpflege dürfte bei den Kirchenfonds jedoch selten zutreffen. Für sie gelten daher folgende Gesichtspunkte:

b) Da die Kirchengemeinden sowohl auf Grund der Kirchenverfassung als auch der besonderen Zweckbestimmung ihrer örtlichen Fonds aus ihnen Aufwendungen zur Unterstützung von natürlichen Personen zu bestreiten hatten bzw. noch haben, so können gemäß § 3 Ziff. 3 der 4. Durchführungsverordnung zu dem Vermögen der Kirchengemeinden oder örtlichen Fonds gehörige Altsparanlagen **auf Antrag** bis zur Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrages der in den Jahren 1937 bis 1939 oder, wenn hierüber Unterlagen nicht mehr verfügbar sind, in den letzten fünf Jahren vor dem Währungsstichtag durchschnittlich für die Unterstützung natürlicher Personen aufgewendeten Beträge als für diese Zwecke gebunden anerkannt werden.

c) Wurden von Kirchengemeinden auf einem Sparbuch oder einem sonstigen Bankkonto **besondere** Gelder angelegt und diese ausdrücklich zur Verwendung für die Armenpflege bestimmt, so können diese unabhängig von dem unter b) Gesagten zur Entschädigung angemeldet werden (§ 3 Ziff. 1 der 4. Durchführungsverordnung). Ihre jeweilige besondere Zweckbestimmung mußte jedoch durch schriftliche Unterlagen, z. B. Auszüge aus dem Protokollbuch, Genehmigungsverfügungen des Oberkirchenrats usw., nachgewiesen werden.

3. Wir ersuchen die Kirchengemeinderäte um Prüfung, ob nach Maßgabe obiger Ausführungen Entschädigungsanträge gestellt werden können und, soweit noch nicht geschehen, um Einreichung bei den jeweils in Frage kommenden Bankinstituten. Etwaige Rückfragen der Ausgleichsämter wollen zunächst anhand der dargestellten Rechtslage und unter Hinweis auf die genannten Bestimmungen der KV von 1919, der Fondssatzungen und der szt. Haushaltspläne geprüft und gegebenenfalls unter Beilage der genannten oder sonstwie ausdrücklich geforderten Beweisunterlagen unmittelbar beantwortet werden. Bei etwaigen Zweifelsfragen wolle uns berichtet werden.

LB. 24. 4. 1959
Nr. 9612
Az. 20/01

Die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1959 betr.

Folgende 8 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1959 bestanden:

1. Allmendinger, Gerhard, von Karlsruhe,
2. Friedrich, Klaus, von Liegnitz,
3. Koop, Eva Maria, von Schwerin,
4. Mewes, Ingeborg, von Bismark,
5. Schellenberg, Werner, von Heppenheim,
6. Schlink, Johanna, von Gießen,
7. Schurr, Johann, von Budisawa (Jugoslawien),
8. Witter, Folkher, von Karlsruhe.

LB. 24. 4. 1959
Nr. 9613
Az. 20/01

Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1959 betr.

Nachstehende 9 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1959 bestanden haben, sind unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Bösenacker, Helmut, von Ulm,
2. Höfer, Ulrich, von Dittersdorf (Sachsen),
3. Hof, Gerhard, von Karlsruhe,
4. Martin, Karl, von Alt-Herzberg (Sachsen),
5. Schneider, Wolfgang, von Karlsruhe,
6. Schulz, Hans-Ulrich, von Furtwangen,
7. Schwindt, Karl, von Dillenberg (Nassau),
8. Sickmüller, Günter, von Nußloch,
9. Thomas, Fritz, von Schwetzingen.

Außerdem ist die Kandidatin Elisabeth Höfer von Dittersdorf (Sachsen), die die zweite theologische Prüfung bestanden hat, unter die badischen Vikarkandidatinnen aufgenommen worden.

Ferner hat der Kandidat Helmut Vaupel von Heidelberg die zweite theologische Prüfung bestanden.

LB. 6. 5. 1959
Nr. 10332
Az. 20/01

Aufnahme unter die Pfarrkandidaten betr.

Der Kandidat der Theologie Christian Schmidt aus Heidelberg, der im Spätjahr 1958 die zweite theologische Prüfung abgelegt hat, ist unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden.

OKR. 17. 4. 1959
Nr. 8597
Az. 43/0

Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Wenkheim betr.

Am 1. Sonntag nach Trinitatis, dem 31. 5. 1959, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Wenkheim **erhoben**, die am **Sonntag zuvor** mit nachstehenden Worten den Gemeinden zu empfehlen ist:

Vor dringende Aufgaben gestellt, ein neues Pfarrhaus zu bauen und die Kirche instandzusetzen, war die Evang. Kirchengemeinde Wenkheim gezwungen, eine Dar-

lehensschuld in Höhe von 42 000.— DM aufzunehmen. Die nur 540 Glieder zählende Gemeinde ist zwar opferwillig, aber doch zu schwach, um diese Schuld allein abzutragen. Sie bittet daher um die brüderliche Hilfe der übrigen Gemeinden der Landeskirche.

OKR. 30. 4. 1959 **Landeskollekte für den Bau eines Gemeindehauses mit Pfarrwohnung in Zell a. H. betr.**
 Nr. 9706
 Az. 43/0

Am 5. Sonntag nach Trinitatis, dem 28. 6. 1959, wird eine Landeskollekte für den Bau eines Gemeindehauses mit Pfarrwohnung in Zell a. H. **erhoben, die am Sonntag zuvor** den Gemeinden mit nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

Die im Jahre 1950 aus verschiedenen Diasporagemeinden gebildete Kirchengemeinde Zell a. H. ist durch den Zustrom von Vertriebenen stark angewachsen. Da ihr bisher weder eine gemeindeeigene Pfarrwohnung noch ein Gemeindesaal zur Verfügung steht, ist sie gezwungen, ein Gemeindehaus mit Pfarrwohnung und Gemeinderäumen zu bauen. Wenn auch die Kirchengemeinde bei der Durchführung ihres Vorhabens von der Landeskirche wirksam unterstützt wird, ist sie trotz großer Opferbereitschaft nicht in der Lage, die finanzielle Last allein zu tragen. Sie bittet daher alle Gemeinden unserer Landeskirche, zum Gelingen ihres Vorhabens nach Kräften beizusteuern.

OKR. 17. 4. 1959 **Bezirksvertreter und Bevollmächtigte der Inneren Mission und des Hilfswerks betr.**
 Nr. 8663
 Az. 44/2 (44/6)

An Stelle des zum Dekan ernannten Pfarrers Dr. Hans Barner in Heidelberg übernimmt Pfarrer Wilhelm Wacker in Heidelberg, Plöck 49, das Amt des Bezirksvertreters für den Kirchenbezirk Heidelberg und das Amt des Bevollmächtigten für den Stadtkreis Heidelberg.

OKR. 31. 3. 1959 ***Einschätzung kirchlicher Gebäude zur Gebäudeversicherung betr.**
 Nr. 102
 Az. 60/20

Wir weisen darauf hin, daß nicht nur Neubauten, sondern auch an kirchlichen Gebäuden vorgenommene Baumaßnahmen (An-, Aus-, Auf-, Umbau, Abbruch, Verbesserung u. a.), die Wertänderungen bewirken, welche den Betrag von 200 Mark nach dem ortsüblichen Baupreis vom 1. 8. 1914 erreichen, der Gemeindeverwaltung (= Bürgermeisteramt, örtliche Gebäudeversicherungsstelle) zwecks Aufnahme in das Feuerversicherungsbuch anzuzeigen sind (§ 21 des Gebäudeversicherungsgesetzes).

Sofern in der Vergangenheit solche Baumaßnahmen durchgeführt wurden, unter die auch

die Neuanschaffung einer Heizungsanlage, elektrischer Leitungen, eines Altars, einer Kanzel, eines unbeweglichen Gestühls mit jeweils entsprechend höherem Wert fällt, ohne daß eine Änderung der Feuerversicherungssumme im Gebäudeeinschätzungsverzeichnis erfolgte, so ist durch den jeweiligen Baupflichtigen (Kirchengemeinde, Fonds u. a.) für die in seine Baupflicht fallenden Gebäudeteile die gem. § 21 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 30. 1. 1934, Bad. GVBl. S. 95, erforderliche Anzeige zu erstatten. Besteht Unklarheit darüber, ob eine Wertänderung von mindestens 200 Mark nach dem Baupreis vom 1. 8. 1914 eingetreten ist oder nicht, so ist eine entsprechende Anfrage an den Oberkirchenrat zu richten.

Es ist zu beachten, daß folgende Gegenstände nicht mit der Gebäudeversicherung erfaßt sind: bewegliches Gestühl, Orgel, Glocken (nicht Glockenstuhl), Läutemaschinen, Turmuhr und Beleuchtungskörper (nicht elektrische Leitungen). Für diese Gegenstände und für den Kunstwert von Wand- und Deckengemälden (der Herstellungswert der letzteren ist mit dem Gebäude versichert) können Versicherungsverträge mit privaten Gesellschaften abgeschlossen werden.

Wir ersuchen die Evang. Kirchengemeinderäte, auch bei künftigen Baumaßnahmen entsprechend den oben aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

OKR. 14. 5. 1959 **Personalveränderungen unter den Geistlichen im Jahre 1958 betr.**
 Nr. 10979
 Az. 77/3

Im Jahre 1958 sind im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen folgende Veränderungen eingetreten:

I.

Der Zugang an Geistlichen beträgt aus den Prüfungen 16, im übrigen 6, zusammen 22 (im Vorjahr 24).

Gestorben sind 3 Geistliche im Dienst und 15 Geistliche im Ruhestand. In den Ruhestand versetzt wurden 8, beurlaubt 3, entlassen 2 Geistliche (darunter 1 wegen Übertritts in den Staatsdienst). Des Amtes enthoben wurden 2 Geistliche.

Dem Zugang von 22 steht somit ein Abgang von $3 + 8 + 3 + 2 + 2 = 18$ gegenüber.

Auf 31. Dezember 1958 bestanden 558 Gemeindepfarrstellen (neben 59 Stellen für Pfarrer der Landeskirche — davon 3 unbesetzt), von denen 505 besetzt waren, 38 nachbarlich oder durch Pfarrer i. R. versehen und 15 verwaltet wurden.

Zu der Zahl von 505 Gemeindepfarrern kommen 56 Pfarrer der Landeskirche, 13 mit der Vernehmung von geistlichen Stellen beauftragte Pfarrer und 17 Pfarrer, die — in der Hauptsache für den Dienst in Anstalten der Inneren Mission — beurlaubt waren, d. s. zusammen 591 Pfarrer. Hier

sind ferner zu verzeichnen 26 Pfarrer, die im Bereich der Landeskirche als Religionslehrer auf staatlichen Stellen tätig waren, 3 Pfarrer an Strafanstalten sowie 1 für die Militärseelsorge und 4 für den kirchlichen Auslandsdienst freigestellte Pfarrer.

10 Pfarrer und 12 unständige Geistliche galten am 31. 12. 1958 noch als vermißt.

Unständige Geistliche waren auf Jahresende 80 im Dienst der Landeskirche, davon 7 als Religionslehrer an Höheren Lehranstalten und Fachschulen. 5 unständige Geistliche waren beurlaubt.

Hinzu kommen 14 Vikarinnen und 6 Vikarkandidatinnen, zusammen 20, im Dienst der Landeskirche (davon 14 als Religionslehrerinnen). Außerdem waren 2 Vikarinnen als Religionslehrerinnen auf staatlichen Stellen tätig und 1 beurlaubt.

II.

Erledigt wurden 35 Gemeindepfarrstellen, und zwar durch Versetzung oder andere Verwendung des Inhabers 24, durch Zuruhesetzung 7, durch Beurlaubung 1, durch Tod 3 Stellen. Ferner wurden erledigt 6 Stellen für Pfarrer der Landeskirche durch Versetzung oder anderweitige Verwendung des Inhabers.

Neu errichtet wurden 4 Gemeindepfarrstellen und 7 Stellen für Pfarrer der Landeskirche (davon 5 für planmäßige theologische Religionslehrer). Weggefallen sind 1 Stelle für Pfarrer der Landeskirche (planmäßige theologische Religionslehrer) und 4 Stellen für unständige Geistliche (letztere infolge Umwandlung in Pfarrstellen).

Besetzt wurden 43 Gemeindepfarrstellen und 12 Stellen für Pfarrer der Landeskirche, zusammen 55 Pfarrstellen, die sich nach der Besetzungsart wie folgt aufgliedern:

Pfarrbesetzungsgesetz	Stellenbesetzungen insgesamt	darunter	
		Versetzung bzw. planmäßige Anstellung von Pfarrern	erstmalige endgültige Anstellung von bisher unständigen Geistlichen
a) Gemeindepfarrstellen:			
§ 10 Abs. 1 Satz 2	11	6	5
§ 11 Ziff. 1	6	6	—
§ 11 Ziff. 2a	8	4	4
§ 11 Ziff. 2b	1	1	—
§ 11 Ziff. 2c	12	4	8
Patronatspfarreien	5	4	1
Summe a Gemeindepfarrstellen	43	25	18
b) Stellen für Pfarrer der Landeskirche:			
§ 11 Ziff. 2d	12	7	5
zusammen	55	32	23

III.

Ein Oberkirchenrat wurde in den Ruhestand versetzt, ein Pfarrer zum Mitglied des Oberkirchenrats ernannt.

Hinweis

Das Burckhardthaus-West, Gelnhausen, führt auch im Jahr 1959 zwei **Einführungskurse für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen in der evangelischen Jugendarbeit** durch. Wir weisen empfehlend auf diese Kurse hin:

1. 14. 7. — 10. 8. 1959 in Gelnhausen. Kosten etwa 80.— DM
2. 20. 10. — 27. 11. 1959 in Gelnhausen. Kosten etwa 120.— DM.

Nähere Auskunft erteilt der Evang. Reichsverband weiblicher Jugend e. V. in Gelnhausen/Hessen, Burckhardthaus-West.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr und 15.30—17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.